

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/24 95/08/0079

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1997

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

SHG NÖ 1974 §44;

SHG NÖ 1974 §52;

SHG NÖ 1974 §53;

Rechtssatz

Die niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden sind gemäß§ 52 NÖ SHG und§ 53 NÖ SHG für die Entscheidung über behauptete Ansprüche nach§ 44 NÖ SHG auch dann zuständig, wenn die Hilfe nicht in Niederösterreich geleistet wurde und/oder derjenige, der sie geleistet hat, sich nicht in Niederösterreich aufhält.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeitörtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080079.X01

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at